

voluimus in praecedente divisione terminos „partes inhonestae vel minus honestae“.

Alle Teilnehmer waren sehr zufrieden mit dieser Form der Konferenz und wünschten nur, daß auch in Zukunft die lieben Confratres ihnen einige Lesefrüchte zu kosten gäben.

Trier.

B. van Acken.

Mitteilungen.

Richtig verstandene Erbsündenlehre. Die Lehre von der Erbsünde gehört zu den grundlegendsten, aber auch meist bekämpften Dogmen des Christentums. Schon im fünften Jahrhundert haben die Pelagianer die Tatsache einer Vererbung der Sünde Adams und ihrer Folgen auf die Nachkommen geleugnet. Wenn auch der Ansturm des völlig naturalistischen Pelagianismus gegen die christliche Erbsünden- und Gnadenlehre abgeschlagen wurde, der Irrtum wucherte trotzdem durch alle Jahrhunderte weiter. In der Leugnung der Erbsünde folgten Pelagius später die Albigenser, Arminianer, Sozinianer, alle Rationalisten und Naturalisten, vor allem auch die sogenannten Aufklärungsphilosophen. So hat z. B. Rousseau gerade durch seine naturalistische Lehre von der ursprünglichen, nur durch die Gesellschaft verdorbenen Güte des Menschen besonders gewirkt.

Die Lehre von der Erbsünde und überhaupt der christliche Sündenbegriff begegnet auch in unserer Zeit wachsender Ablehnung. So äußert sich z. B. *Ernst Bergmann* in seinem Buche „Die deutsche Nationalkirche“ (S. 63): „Es gibt keine Erbsünde und Schuldverfallenheit der Welt und des Menschen... Von Natur bist du rein wie ein Schmetterling, wie eine Blume. Deine Fehler und Mängel aber als kulturgewordenes Wesen kannst du abstreifen, indem du deine Gebrechen sühnst durch reine Menschlichkeit.“ Im selben Werk spricht er von der „Verfallsethik des römischen Erbsündenpessimismus“ (a. a. O., S. 193).

Anderswo heißt es: „Im Begriff der Erbsünde und Schuldverfallenheit liegt aber der Charakter des Unvermeidlichen und Unabänderlichen der bösen Tat und Gesinnung. Wer an Erbsünde glaubt, der meint, der Mensch könne nicht anders als sündigen, und entschuldigt sein ‚Muß‘ mit einer Metaphysik (mystischen Welteinrichtung), nämlich dem angeblichen adamitischen Sündenfall und seinen Folgen. Darin liegt ein Schlechtigkeitsglaube (Pessimismus) vom Menschen, der Schuldgefühl und Bußgesinnung im Menschen züchtet, um ihn zu schwächen und in Abhängigkeit von der Kirche zu bringen. Was man aber in der Erziehung im Menschen voraussetzt (ihm suggeriert), das wächst im Menschen. Der Sündenpessimismus ist also eine negative Suggestion (Beeinflussung), die zur Demoralisierung (Entsitt-

lichung) des Menschen führt.“ (Die 25 Thesen der Deutschreligion. S. 50 f.).

Es ist nicht beabsichtigt, im folgenden die Tatsache und Existenz der Erbsünde nachzuweisen. Es soll nur zu dem heute oft wiederholten Vorwurf des absoluten Schlechtigkeitsglaubens, der in der Erbsündenlehre liegen soll, kurz Stellung genommen werden. Wenn nämlich damit die katholische Lehre von der Erbsünde und ihren Folgen charakterisiert sein soll, so kann nur ein Mißverständnis vorliegen. Der Vorwurf des „Sündenpessimismus“ gilt höchstens von der *Erbsündenlehre Luthers und einiger anderer Reformatoren*. Von dieser Seite wurde die Erbsünde in ihrem Wesen und in den Folgen stark übertrieben. Durch die Sünde wurde im Menschen die ganze religiöse und sittliche Anlage völlig vernichtet. Die Natur des gefallen Menschen ist für die religiöse Wahrheitserkenntnis und das sittlich gute Streben völlig tot (vgl. *Luther*, in c. III. Genes.; *Solida Declar.* II, § 44, p. 644). Die Konkordienformel weist ausdrücklich jenem Vermögen des menschlichen Geistes, das sie Vernunft nennt, bloß die endliche Welt als Wirkungskreis an (*Solida Declar.* I. De peccat. orig., § 10, p. 614). Die Sünde hat in der Menschenseele eine solche Zerstörung angerichtet, daß selbst die Freiheit des Willens — wenigstens in religiösen und sittlichen Dingen verloren ging. Den geistlichen Dingen gegenüber verhält sich der Wille wie ein Stein oder Klotz. Nur ein Stück bürgerlicher Freiheit ist dem gefallen Menschen geblieben (vgl. *Solida Declar.* II. De lib. arb., § 21, p. 635; Conf. Aug. Art. XVIII). Nach der Konkordienformel kann der gefallene Mensch nichts auf göttliche oder geistliche Dinge Bezügliches denken, glauben und wollen; er ist für alles Gute völlig erstorben und besitzt kein Fünkchen geistlicher Kräfte mehr (*Solida Declar.* II. De lib. arb., § 7, p. 629). Das natürliche Ebenbild Gottes im Menschen ging durch die Sünde verloren (vgl. *Solida Declar.* I. De peccat. orig., § 9, p. 614).

Nach der lutherischen Erbsündenlehre hat das gesamte Menschengeschlecht nicht nur einen integrierenden Teil seines geistigen Wesens verloren, sondern in den Menschen hat eine positive böse Wesenheit ihren Einzug gehalten, die Konkupiszenz, in die das Formale der Erbsünde verlegt wurde. Die Begierlichkeit nistet sich in das ganze Tun des Menschen ein und macht alles zur Sünde. Der Wille vermag aus sich nur Sünde, u. zw. verdammliche Sünde zu tun. *Luthers* Ausdrücke lauten: naturam hominis esse peccare, hominis essentiam esse peccatum, hominis naturam post lapsum esse mutata, peccatum originis esse id ipsum, quod nascitur ex patre et matre; hominem esse ipsum peccatum usw. (Vgl. *Quenstedt*, Theologia didactico-polemica. Wittenberg 1669. P. II. p. 134 f.). In der Konkordienformel heißt es, daß die gefallene Natur aus sich und ihren Kräften vor Gott

nur sündigen könne (Solida Declar. I. De peccat. orig., § 22), daß der gefallene Mensch ganz böse sei. Docent, ut ex ingenio et natura sua totus sit malus (Solida Declar. II. De lib. arb., § 14, p. 632). Im gefallenem Menschen ist nicht das geringste Gute, so dürftig es auch gedacht werden mag, zurückgeblieben (Solida Declar. I. De peccat. orig., § 21, p. 716 f.). Nun befremdet auch die Vorstellung nicht mehr, daß alle sogenannten wirklichen oder persönlichen, mit Bewußtsein begangenen Sünden nur Formen und Erscheinungen der Erbsünde seien (vgl. *Melanchthon*, Loc. theolog. p. 19). Endlich trat *Matthias Flacius* auf, der geradezu behauptete, die Erbsünde sei die Substanz des gefallenem Menschen.

Die Rechtfertigung ist nach der Lehre der Reformation keine wirkliche Tilgung und Nachlassung, sondern bloß eine gnädige Zudeckung und Nichtanrechnung der Sünde. Die Konkordienformel sagt ausdrücklich, die Gerechtigkeit sei außer uns (Solida Declar. III, § 48, p. 664). Da die Erbsünde formell in der Konkupiszenz besteht und diese auch nach der Taufe bleibt, kann von einer wirklichen Entsündigung nicht die Rede sein. Auch der Gerechtfertigte trägt die bleibende Sünde in sich, die immerfort aktuelle Sünden hervorruft, welche nur nicht angerechnet werden. Zwischen dem Reiz zur Sünde und der aktuellen Sündentat besteht kein wesentlicher Unterschied. *Melanchthon* beruft sich auf das christliche Bewußtsein, das jedem sage, daß auch der Christ nichts weniger in seiner Gewalt habe als das Herz, dessen sämtliche Bewegungen unrein seien (Loc. theolog. p. 18).

Die schroffe und übertriebene Auffassung der genannten Reformatoren über die völlige Verderbtheit der menschlichen Natur und die bleibende Sündhaftigkeit des Menschen wurde vom späteren Protestantismus weitgehend gemildert. *Aber der radikale Erbsündenpessimismus Luthers wirkt bis in unsere Zeit nach und die scharfe Ablehnung der Erbsünde ist vielfach nur als Reaktion gegen diese Übertreibungen zu verstehen.* Man vergleiche einige der oben angeführten Sätze *Bergmanns* mit der kurz dargelegten Lehre *Luthers*! Schon *J. A. Möhler* bemerkt diesbezüglich in seiner „Symbolik oder Darstellung der dogmatischen Gegensätze der Katholiken und Protestanten nach ihren öffentlichen Bekenntnisschriften“ (Regensburg 1871, S. 78): „Die zweite Betrachtung, die sich uns aufdrängt, ist diese, daß durch *Luthers* Übertreibung, sobald sie von den Seinigen als unhaltbar erkannt wurde, eine andere Übertreibung notwendig herbeigeführt werden mußte. Von einem Extreme, welches in der Behauptung besteht, daß durch *Adams* Fall alle höheren guten Keime im ganzen Geschlechte bis auf die letzte Spur vertilgt worden seien, wurde zu dem andern übergegangen, daß der Mensch auch jetzt noch nach jeder Beziehung ebenso beschaffen sei, und ebenso gut die Welt erblicke, wie der ursprüngliche. Sobald der Damm

in sich starker, aber unerleuchteter Gefühle durchbrochen war, vermochte nichts mehr die hinwegspülung der ganzen Lehre vom Sündenfalle zu hemmen . . .“

Neuestens bemerkt *Dr Georg Feuerer* mit Recht: „Sicher ist der Kampf der heutigen Menschen gegen die Erbsündenlehre nicht so sehr gegen die eigentlich katholische Auffassung von der Erbsünde gerichtet als gegen diese lutherische Übersteigerung (Adam und Christus, Freiburg i. Br. 1939, Herder, S. VII).

Die *katholische Kirche* nimmt die Folgen der Erbsünde gewiß nicht leicht. Sie weiß von einer Verschlechterung des Menschen an Leib und Seele (vgl. Araus. II, can. 1, D 174, und Trid., Sess. V, D 788) und vor allem von der „Schwächung und Beugung der sittlichen Wahlfreiheit“ (vgl. Araus. II, can. 8, D 181; can. 25, D 199, und Trid., Sess. VI, cap. 1, D 793). Die Scholastik hat darauf ihre Lehre von der vierfachen „Verwundung der Natur“ aufgebaut. Über die Tragweite dieser Naturverwundung sind die Theologen nicht einer Meinung. Die mildere Auffassung, der weitaus die meisten Theologen beipflichten, stellt eine innere Schwächung der natürlichen Kräfte in Abrede. Diese Theologen sprechen sich dafür aus, daß der durch Adam verschuldete Entzug der übernatürlichen Gaben die einzige Ursache der allgemeinen Naturverwundung sei. *Die katholische Kirche hat die lutherischen Übertreibungen abgelehnt und in richtiger Einschätzung der Erbsünde und ihrer Folgen die Leistungsfähigkeit der gefallenen Natur auf religiösem und sittlichem Gebiet in Schutz genommen.* Während *Luther* die Leistungsfähigkeit der gefallenen Vernunft möglichst herabsetzte und sich bisweilen in eine wahre Vernunftfeindlichkeit hineinredete, zeigt sich die Kirche als Anwalt der natürlichen Erkenntniskraft des Verstandes. Nach katholischer Lehre hat der Mensch auch im gefallenem Zustand die Fähigkeit, ohne übernatürliche Gnadenhilfe auch religiöse und sittliche Wahrheiten der natürlichen Ordnung zu erkennen. Dies gilt vor allem vom Dasein Gottes, wie das Vatikanische Konzil feierlich definiert hat (Sess. II, cap. 2, D 1785, und can. 1, D 1806).

Die Kirche hat auch die Leistungsfähigkeit der bloßen Natur auf dem Gebiete des sittlichen Handelns verteidigt. Der gefallene Mensch vermag aus eigener Kraft natürlich gute Werke zu verrichten. Das Tridentinum hat die Behauptung zurückgewiesen: *opera omnia, quae ante iustificationem fiunt, quacunque ratione facta sint, vere esse peccata vel odium Dei mereri* (Sess. VI, can. 7, D 817). Die Prop. 27 und 37 des *Bajus*, daß der freie Wille ohne göttliche Gnadenhilfe nur sündigen könne und daß jemand pelagianisch denkt, der etwas natürlich Gutes, das aus den bloßen Naturkräften seinen Ursprung hat, anerkennt, wurden von *Papst Pius V.* verworfen (D 1027 und 1037).

Die Willensfreiheit wurde zwar durch die Erbsünde geschwächt, aber nicht völlig verloren und ausgelöscht (Trid., Sess. VI, can. 5, D 815, vgl. D 793, 797). Die katholische Lehre läßt auch beim gefallenen und nicht wiedergeborenen Menschen den Übergang von der Erbsünde zur persönlichen Sünde durch die Freiheit vermittelt werden. In der Rechtfertigung findet eine wahre und wirkliche Sündenvergebung statt, insoferne die Sündenschuld auch innerlich ausgelöscht und getilgt wird (vgl. Trid., Sess. V, can. 5, D 792).

Die Kirche weiß, daß die Menschennatur, verglichen mit ihrem gnadenhaften Urzustand, geschwächt und verwundet wurde, aber sie ist von einem „Erbsündenpessimismus“ weit entfernt. Sie verachtet auch die Natur nicht. Ihr sind auch Volk, Rasse, Staat usw. durchaus positive, gottgewollte Werte. Die katholische Lehre geht auch hier wie so oft den goldenen Weg der Mitte: der Mensch ist von Natur aus nicht ganz gut, aber auch durchaus nicht ganz schlecht. Dafür zeugt auch die allgemeine Erfahrung der Menschheit, die Bischof Ketteler einmal in den Satz zusammenfaßte: „Wer das Geheimnis der Erbsünde verwirft, dem bleibt die Geschichte der Menschheit ein unverstandenes Geheimnis; nur wer es annimmt, versteht sich selbst und die Geschichte der Menschheit.“

Linz a. d. D.

Dr Joh. Obernhumer.

Fehler bei der Austeilung der heiligen Kommunion. Johannes der Täufer, der sich seiner hohen Sendung als Vorläufer Christi bewußt war, hat gewiß das „Ecce agnus Dei, ecce qui tollit peccatum mundi“ mit größter Ehrfurcht ausgesprochen (Joh 1, 29).

„Domine non sum dignus ut intres sub tectum meum: sed tantum dic verbo, et sanabitur puer meus“ (Mt 8, 8—9). Der diese Worte zuerst sprach, war ein Mann aus dem Offiziersstande, ein heidnischer Hauptmann der römischen Besatzung im Judenlande. Wir müssen annehmen, daß er aus seinem militärischen Bewußtsein heraus in Ehrerbietung vor dem Heiland, dem Wundertäter und ersehnten Retter seines Knechtes, ein seinem Stande gemäßes soldatisches Benehmen zeigte. Auch wird er obige Worte recht ehrfurchtsvoll gesprochen haben.

Vor der Austeilung der heiligen Kommunion zeigen wir Priester dem Volke den göttlichen Heiland, verborgen unter der Brotsgestalt. In Glauben und Andacht schaut das Volk auf Priester und Hostie. Währenddessen sprechen wir die Worte der beiden genannten Männer. Dürfen wir da weniger Achtung und Ehrfurcht zeigen als Johannes und der heidnische Hauptmann? Nur nichts Militärisches bei dieser heiligen Handlung, nicht im geringsten! Aber Würde, Hoheit, Andacht und Ehrfurcht sollen